

# RS Vwgh 2023/4/17 Ra 2020/04/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2023

## Index

97 Öffentliches Auftragswesen

### Norm

BVergG 2018 §10 Abs3

BVergG 2018 §10 Abs3 Z3

BVergG 2018 §10 Abs4

1. BVergG 2018 § 10 heute
2. BVergG 2018 § 10 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 10 heute
2. BVergG 2018 § 10 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 10 heute
2. BVergG 2018 § 10 gültig ab 21.08.2018

### Rechtssatz

Die Berechnung nach § 10 Abs. 4 erster Satz BVergG 2018 erfordert das Vorhandensein von Daten bei Abschluss der Kooperation und stellt nicht primär auf eine Prognose ab, die nach Abs. 4 zweiter Satz leg. cit. vielmehr nur für diejenigen Fälle gestattet ist, dass aufgrund bestimmter Umstände keine Daten im Sinne des ersten Satzes zur Verfügung stehen. Die Berechnung nach Paragraph 10, Absatz 4, erster Satz BVergG 2018 erfordert das Vorhandensein von Daten bei Abschluss der Kooperation und stellt nicht primär auf eine Prognose ab, die nach Absatz 4, zweiter Satz leg. cit. vielmehr nur für diejenigen Fälle gestattet ist, dass aufgrund bestimmter Umstände keine Daten im Sinne des ersten Satzes zur Verfügung stehen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2020040045.L10

### Im RIS seit

25.05.2023

### Zuletzt aktualisiert am

06.06.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)